Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/636

21.2.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/636 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2023

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 der Kommission in Bezug auf bestimmte Vorschriften und Anhänge der Bestandserhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 50 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Union ist Vertragspartei des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (im Folgenden das „NAFO-Übereinkommen“), das mit der Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates ([2]) angenommen wurde.

(2) Das Europäische Parlament und der Rat haben die Verordnung (EU) 2019/833 erlassen, um die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen (CEM) der NAFO in Unionsrecht umzusetzen.

(3) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 der Kommission ([3]) wurde die Verordnung (EU) 2019/833 durch eine Reihe von NAFO-CEM ergänzt.

(4) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/989 der Kommission ([4]) wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2020/124 durch von der NAFO bei ihrer Jahrestagung 2019 angenommene CEM geändert.

(5) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/860 der Kommission ([5]) wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2020/124 durch von der NAFO bei ihrer Jahrestagung 2020 angenommene CEM geändert.

(6) Mit der Verordnung (EU) 2021/1231 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) wurde die Verordnung (EU) 2019/833 durch von der NAFO bei ihren Jahrestagungen 2019 und 2020 angenommene CEM geändert.

(7) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1281 der Kommission ([7]) wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2020/124 durch von der NAFO bei ihrer Jahrestagung 2021 angenommene CEM geändert.

([1]) ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/833/oj.

([2]) Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1978/3179/oj).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/124 der Kommission vom 15. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/124/oj).

([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/989 der Kommission vom 27. April 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 in Bezug auf bestimmte Vorschriften und Anhänge der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) (ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/989/oj).

([5]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/860 der Kommission vom 23. März 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 in Bezug auf einen Anhang der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 190 vom 31.5.2021, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/860/oj).

([6]) Verordnung (EU) 2021/1231 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1231/oj).

([7]) Delegierte Verordnung (EU) 2022/1281 der Kommission vom 4. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 der Kommission in Bezug auf bestimmte Vorschriften und Anhänge der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) (ABl. L 195 vom 22.7.2022, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/1281/oj).

(8) Mit der Verordnung (EU) 2022/2037 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) wurde die Verordnung (EU) 2019/833 durch von der NAFO bei ihrer Jahrestagung 2021 angenommene CEM geändert.

(9) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1090 der Kommission ([9]) wurden die Verordnung (EU) 2019/833 und die Delegierte Verordnung (EU) 2020/124 durch von der NAFO bei ihrer Jahrestagung 2022 angenommene Maßnahmen geändert.

(10) Auf ihrer Jahrestagung im September 2023 änderte die NAFO ihre CEM mit einer Verlängerung der Schließungszeiten der derzeitigen empfindlichen Meeresökosysteme, der Einführung von Änderungen der Vorschriften über die Fristen für die Vorlage von Beobachterberichten durch die Mitgliedstaaten sowie Änderungen der Liste der Beobachteraufgaben. Die NAFO hat auch das Format der Berichte über die Beobachterreisen, die Formate der Fangberichte und das Format des täglichen Beobachterberichts aktualisiert.

(11) Diese Änderungen sollten auch in Unionsrecht umgesetzt werden. Die Verordnung (EU) 2019/833 und die Delegierte Verordnung (EU) 2020/124 sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2019/833 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Bis zum 31. Dezember 2026 darf sich kein Schiff in den in Abbildung 5 der CEM dargestellten Gebieten 1-14b (siehe Nummer 18 des Anhangs), die durch die Verbindung der Koordinaten in Tabelle 7 der CEM (siehe Nummer 19 des Anhangs dieser Verordnung) in numerischer Reihenfolge und zurück zu Koordinate 1 begrenzt werden, an Grundfischereitätigkeiten beteiligen."

   b) Absatz 4 wird gestrichen.

2. Artikel 27 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 7 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

   „b) unverzüglich den Bericht über die Beobachterreise gemäß Absatz 11;";

   b) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

   „(11) Ein zu einem Schiff entsandter Beobachter nimmt mindestens die folgenden Aufgaben wahr:

   a) er füllt den Bericht über die Beobachterreise gemäß Anhang II.M der CEM (siehe Nummer 35 des Anhangs) aus, wobei darauf hinzuweisen ist, dass Daten über Grönlandhaie erhoben werden müssen, um die Schädigung der beprobten Tiere so gering wie möglich zu halten;

   b) er übermittelt täglich vor 12.00 UTC, gleich ob von dem Schiff eine Fangtätigkeit ausgeht oder nicht, den Bericht für den Vortag nach Division an das FÜZ des Flaggenmitgliedstaats gemäß Anhang II.G der CEM (siehe Nummer 36 des Anhangs dieser Verordnung);

   c) er meldet dem FÜZ unverzüglich Abweichungen von dieser Verordnung, einschließlich einer Behinderung, Einschüchterung oder Störung des Beobachters oder einem sonstigen Abhalten des Beobachters von der Wahrnehmung seiner Aufgaben;

([8]) Verordnung (EU) 2022/2037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2037/oj).

([9]) Delegierte Verordnung (EU) 2023/1090 der Kommission vom 24. Januar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 der Kommission in Bezug auf bestimmte Vorschriften der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) (ABl. L 146 vom 6.6. 2023, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/1090/oj).

d) er überwacht die Produktkennzeichnung, das Produktionslogbuch und den Stauplan des Schiffes anhand der Anforderungen der Artikel 24 und 25 und erfasst etwaige Abweichungen im Beobachterbericht;

e) er erfasst etwaige festgestellte Unterbrechungen oder Störungen des VMS;

f) er übermittelt die Informationen gemäß Anhang II.M der CEM (siehe Nummer 35 des Anhangs) so bald wie möglich nach Verlassen des Regelungsbereichs und spätestens bei Ankunft des Schiffes im Hafen zur Anlandung elektronisch an das FÜZ und an den Hafenstaat;

g) er stellt sich selbst den Inspektoren auf See oder im Hafen bei Ankunft des Schiffes für die Bereitstellung von Informationen über die Fischereitätigkeiten des Schiffes zur Verfügung;

h) er führt detaillierte Aufzeichnungen, einschließlich relevanten Bild- und Videomaterials, zu den Umständen und Angaben hinsichtlich etwaiger Abweichungen von dieser Verordnung im Hinblick auf die Übermittlung an das FÜZ zum frühestmöglichen Zeitpunkt und spätestens bei Ankunft des Schiffes im Hafen zur Anlandung."

c) in Absatz 12 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) dehnen diese Zusammenarbeit und Unterstützung erforderlichenfalls aus, damit der Beobachter seine Aufgaben wahrnehmen kann, einschließlich des Zugangs des Beobachters zu den an Bord behaltenen Fängen und Rückwürfen sowie zu den Fangregistrierungsdokumenten (z. B. Fischereilogbuch, Produktionslogbuch, Stauplan);";

d) Absatz 12 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) sehen davon ab, einen Beobachter persönlich oder über ihre Agenten, Beschäftigten oder Crewmitglieder bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu behindern, einzuschüchtern, zu stören, zu beeinflussen, zu bestechen oder versuchen zu bestechen oder seine Sicherheit zu gefährden;";

e) in Absatz 12 wird folgender Buchstabe angefügt:

„g) stellen dem Beobachter jederzeit ungehinderten unabhängigen Internetzugang an Bord zur Verfügung, es sei denn, der Beobachter verfügt über ein voll funktionsfähiges Zwei-Wege-Satellitenkommunikationsgerät."

Artikel 2

Der Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Der Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 der Kommission wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von Nummer 3 erhält folgende Fassung:

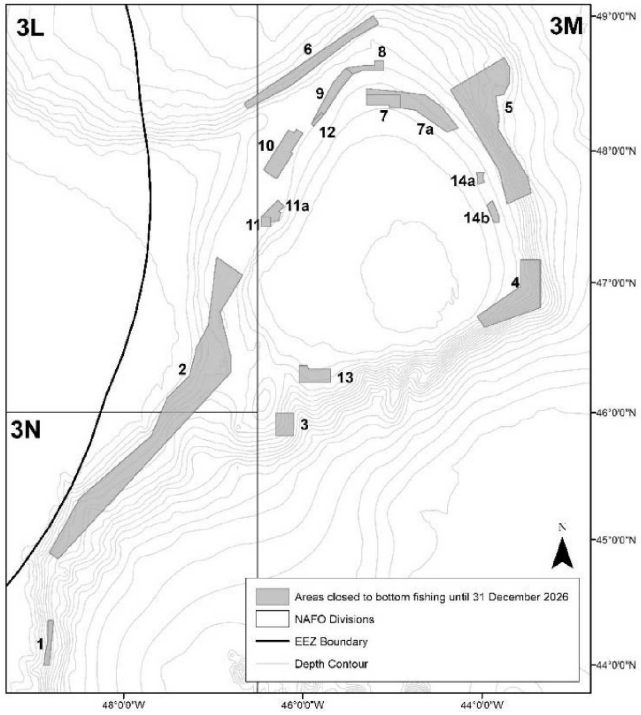
   „Anhang I.E Teil VI der CEM, genannt in Artikel 3 Nummer 21, in Artikel 21 Absatz 2 und in Artikel 27 Absatz 11 Buchstabe a“.

2. Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„**Abbildung 5**

der CEM, genannt in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/833:

Polygone zur Abgrenzung von Schließungen empfindlicher Ökosysteme



Legende:

Bis zum 31. Dezember 2026 für die Grundfischerei gesperrte Gebiete

NAFO-Divisionen

Grenze der AWZ

Tiefenlinie“.

3. In Nummer 19 werden nach den Zeilen 7, 11 und 14b die folgenden Zeilen 7a, 11a, 14a und 14b eingefügt:

	Beschreibung	Koordinaten Nr.	Breitengrad	Längengrad
„7a	Nördliche Flämische Kappe	7a.1	48° 25′ 02,28″ N	45° 17′ 16,44″ W
		7a.2	48° 25′ 02,28″ N	44° 54′ 38,16″ W
		7a.3	48° 19′ 08,76″ N	44° 54′ 38,16″ W
		7a.4	48° 18′ 06,84″ N	44° 44′ 22,81″ W
		7a.5	48° 08′ 18,42″ N	44° 23′ 10,57″ W
		7a.6	48° 10′ 08,98″ N	44° 15′ 54,97″ W
		7a.7	48° 19′ 30,47″ N	44° 26′ 38,40″ W
		7a.8	48° 24′ 57,13″ N	44° 37′ 58,40″ W
		7a.9	48° 26′ 21,37″ N	44° 54′ 34,60″ W
		7a.10	48° 27′ 52,20″ N	45° 17′ 19,25″ W“
„11a	Nordwestliche Flämische Kappe	11a.1	47° 27′ 36,29″ N	46° 21′ 23,69″ W
		11a.2	47° 30′ 01,44″ N	46° 21′ 23,76″ W
		11a.3	47° 30′ 01,44″ N	46° 27′ 33,12″ W
		11a.4	47° 37′ 38,86″ N	46° 16′ 31,12″ W
		11a.5	47° 34′ 39,61″ N	46° 12′ 03,92″ W
		11a.6	47° 32′ 28,90″ N	46° 16′ 26,58″ W
		11a.7	47° 32′ 10,00″ N	46° 14′ 29,87″ W
		11a.8	47° 28′ 27,80″ N	46° 16′ 05,74″ W“
„14a	Östliche Flämische Kappe	14a.1	47° 45′ 24,44″ N	44° 03′ 06,44″ W
		14a.2	47° 47′ 54,35″ N	44° 03′ 06,44″ W
		14a.3	47° 50′ 11,33″ N	44° 03′ 34,49″ W
		14a.4	47° 50′ 10,86″ N	43° 58′ 28,99″ W
		14a.5	47° 47′ 54,35″ N	43° 59′ 23,39″ W
		14a.6	47° 45′ 55,19″ N	43° 58′ 08,94″ W
		14a.7	47° 44′ 44,59″ N	44° 02′ 41,50″ W“

	Beschreibung	Koordinaten Nr.	Breitengrad	Längengrad
„14b	Östliche Flämische Kappe	14b.1	47° 35′ 21,77″ N	43° 56′ 50,10″ W
		14b.2	47° 37′ 33,53″ N	43° 52′ 56,50″ W
		14b.3	47° 30′ 04,79″ N	43° 48′ 18,54″ W
		14b.4	47° 27′ 34,88″ N	43° 48′ 18,54″ W
		14b.5	47° 27′ 34,88″ N	43° 52′ 00,34″ W“

4. In Nummer 31 erhält die Tabelle in Abschnitt C über das Format für den elektronischen Austausch von Fischereiüberwachungsdaten (Nordatlantikformat) folgende Fassung:

„C. **Format für den elektronischen Austausch von Informationen der Fischereiüberwachung**

(Nordatlantikformat)

Kategorie	Datenelement	Feldcode	Art	Inhalt	Definitionen
System	Aufzeichnungsbeginn	SR			Kennzeichnet Beginn der Aufzeichnung
Informationen	Aufzeichnungsende	ER			Kennzeichnet Ende der Aufzeichnung
	Rückmeldung	RS	Char*3	Codes	ACK/NAK = Bestätigt/Nicht Bestätigt
	Nr. der Fehlerrückmeldung	RE	Num*3	001-999	Codes zur Angabe von Fehlern, die in der Zentrale eingegangen sind, siehe Anhang II.D.D(2)
Meldung	Adresse Empfänger	AD	Char*3	ISO-3166 Adresse	Adresse des Empfängers, ‚XNW‘ für die NAFO
Informationen	Absender	FR	Char*3	ISO-3166 Adresse	Adresse der übermittelnden Partei (Vertragspartei)
	Art der Meldung	TM	Char*3	Code	Code für die Art der Meldung
	Sequenznummer	SQ	Num*6	NNNNNN	Seriennummer der von einem Schiff an die Endbestimmung (XNW) versandten Meldungen. Für jedes Schiff für ein Kalenderjahr einmalig. Zu Beginn des laufenden Jahres wird dieser Wert für jedes Schiff auf 1 zurückgesetzt und bei der Versendung der einzelnen Meldungen erhöht.
	Aufzeichnungsnummer	RN	Num*6	NNNNNN	Seriennummer der vom FÜZ an XNW versandten Meldungen. Für jedes FÜZ für ein Kalenderjahr einmalig. Zu Beginn des laufenden Jahres wird dieser Wert auf 1 zurückgesetzt und bei der Versendung der einzelnen Meldungen erhöht.

Kategorie	Datenelement	Feldcode	Art	Inhalt	Definitionen
	Aufzeichnungsdatum	RD	Num*8	JJJJMMTT	Jahr, Monat und Tag in UTC vom FÜZ
	Aufzeichnungszeit	RT	Num*4	SSMM	Stunde und Minute in UTC vom FÜZ
	Datum	DA	Num*8	JJJJMMTT	Jahr, Monat und Tag in UTC der ersten Übermittlung Bei RET-Meldungen erfolgt die erste Übermittlung vom FÜZ, in allen anderen Fällen vom Schiff.
	Uhrzeit	TI	Num*4	SSMM	Stunden und Minuten in UTC der ersten Übermittlung. Bei RET-Meldungen erfolgt die erste Übermittlung vom FÜZ, in allen anderen Fällen vom Schiff.
	Annullierte Meldung	CR	Num*6	NNNNNN	Nummer des Eintrags der zu annullierenden Meldung
	Jahr der annullierten Meldung	YR	Num*4	NNNN	Jahr in UTC der zu annullierenden Meldung
Schiff	Rufzeichen	RC	Char*7	IRCS-Code	Internationales Rufzeichen des Schiffs
Registrierung	Schiffsname	NA	Char*30		Name des Schiffs
Informationen	Äußere Kennnummer	XR	Char*14		Außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer
	Flaggenstaat	FS	Char*3	ISO-3166	Registrierstaat
	Interne Referenznummer der Vertragspartei	IR	Char*3 Num*9	ISO-3166 +max. 9Z	Vom Flaggenstaat nach der Registrierung zugeteilte einmalige Nummer des Schiffs
	Hafenname	PO	Char*20		Registrierhafen des Schiffes/Heimathafen
	Schiffseigner	VO	Char*60		Name und Anschrift des Schiffseigners
	Schiffscharterer	VC	Char*60		Name und Anschrift des Schiffscharterers
IMO-Nummer des Schiffs	IMO-Nummer	IM	Num*7	NNNNNNN	IMO-Schiffskennnummer
Art des Schiffs Informationen	Tonnage des Schiffs	VT	Char*2 Num*4	‚OC'/‚LC' Tonnage	Gemäß: ‚OC' OSLO 1947 Convention/‚LC' LONDON ICTM-69
	Schiffsleistung Einheit	VP	Char*2 Num*5	0-99999	Hauptmaschinenleistung in kW
	Schiffslänge	VL	Char*2 Num*3	‚OA' Länge in Metern	Länge über alles ‚OA'. Gesamtlänge des Schiffes in Metern, auf ganze Meter auf- oder abgerundet

Kategorie	Datenelement	Feldcode	Art	Inhalt	Definitionen
	Schiffstyp	TP	Char*3	Code	Gemäß Anhang II.I
	Fanggeräte	GE	Char*3	FAO-Code	Internationale statistische Standardklassifizierung von Fischfanggeräten gemäß Anhang II.J
Einzelheiten zur Zulassung	Beginn	SD	Num*8	JJJJMMTT	Angabe zur Zulassung; Datum des Beginns der Zulassung
	Enddatum	ED	Num*8	JJJJMMTT	Angabe zur Zulassung; Datum des Endes der Zulassung
	Zielarten und Gebiet	TA	Char*3 Char*10	Bestandsspezifikationen, FAO-Artencode und NAFO-Gebietscode oder ‚ANY'	Für gezielte Fischerei zulässige Arten und Gebiete. Bei den in Anhang I.A oder I.B geregelten Arten muss auf die Bestandsspezifikation Bezug genommen werden. Bei nicht geregelten Arten Teilgebiet oder Division oder ‚ANY' verwenden. Mehrere Feldcodes vorsehen, z. B.//TA/GHL 3LMNO COD 3M RED 3LN RED 3M HER ANY//
Tätigkeit Informationen	Breitengrad	LA	Char*5	NDDMM (WGS-84)	z. B.//LA/N6235 = 62°35′ N
	Längengrad	LO	Char*6	E/WDDDMM (WGS-84)	z. B.//LO/W02134 = 21°34‘ W
	Breitengrad (dezimal)	LT	Char*7	+/-DD.ddd	Negative Werte bei Breitengraden in der südlichen Hemisphäre ([1]) (WGS84)
	Längengrad (dezimal)	LG	Char*8	+/-DDD.ddd	Negative Werte bei Längengraden in der westlichen Hemisphäre ([1]) (WGS84)
	Nummer der Fangreise	TN	Num*3	001-999	Nummer der Fangreise im laufenden Jahr
	Fang Art Menge	CA	Char*3 Num*7	FAO-Artencode 0-9999999	Tägliche Fangmengen nach Arten und Divisionen, an Bord behalten, in kg Lebendgewicht
	Menge an Bord Art Menge	OB	Char*3 Num*7	FAO-Artencode 0-9999999	Gesamtmenge, aufgeschlüsselt nach Arten, an Bord des Schiffes zum Zeitpunkt der Versendung der betreffenden Meldung (in kg Lebendgewicht)
	Rückwurfarten Menge	RJ	Char*3 Num*7	FAO-Artencode 0-9999999	Rückwürfe nach Arten und Divisionen, in kg Lebendgewicht
	Untermaßige Fische Art Menge	US	Char*3 Num*7	FAO-Artencode 0-9999999	Untermaßige Fänge nach Arten und Divisionen, in kg Lebendgewicht

Kategorie	Datenelement	Feldcode	Art	Inhalt	Definitionen
	Umgeladene Arten Art Menge	KG	Char*3 Num*7	FAO-Artencode 0-9999999	Angaben zu den Mengen, die während des Einsatzes im Regelungsbereich zwischen Schiffen umgeladen wurden, aufgeschlüsselt nach Arten, in kg Lebendgewicht, gerundet auf die nächsten 100 kg
	Gebiet	RA	Char*6	ICES-/NAFO-Codes	Code für das betreffende Fanggebiet
	Zielart	DS	Char*3	FAO-Artencode	Code der Arten die das Schiff gemäß Artikel 5.2 gezielt befischt. Mehrere Arten möglich, durch Leerzeichen zu trennen. z. B.//DS/Art Art Art//
	Beobachter an Bord	OO	Char*1	J oder N	Anwesenheit eines Beobachters an Bord
	Umgeladen von	TF	Char*7	IRCS-Code	Internationales Rufzeichen des abgebenden Schiffes
	Umgeladen auf	TT	Char*7	IRCS-Code	Internationales Rufzeichen des aufnehmenden Schiffes
	Name des Kapitäns	MA	Char*30		Name des Schiffskapitäns
	Küstenstaat	CS	Char*3	ISO-3166 3-Alpha-Code	Küstenstaat des Anlandehafens
	Voraussichtliches Datum	PD	Num*8	JJJJMMTT	Voraussichtliches Datum (UTC), an dem der Kapitän plant, im Hafen zu sein
	Voraussichtliche Uhrzeit	PT	Num*4	SSMM	Voraussichtliche Uhrzeit (UTC), zu der der Kapitän plant, im Hafen zu sein
	Hafenname	PO	Char*20		Name des tatsächlichen Anlandehafens
	Geschwindigkeit	SP	Num*3	Knoten*10	z. B.//SP/105 = 10,5 Knoten
	Kurs	CO	Num*3	360°-Skala	z. B.//CO/270 = 270
	Fänge unter einer Charterflagge	CH	Char*3	ISO-3166	Flagge der charternden Vertragspartei
	Einfahrtsgebiet	AE	Char*6	ICES-/NAFO-Codes	NAFO-Division der Einfahrt
	Fangtage	DF	Num*3	1-365	Anzahl der Tage, die das Schiff während der Fangreise in der Fischereizone verbracht hat.
	Potenzielle Nichteinhaltung der CEM	AF	Char*1	J oder N	Meldungen der Beobachter an Bord
	Maschenöffnung	ME	Num*3	0-999	Durchschnittliche Maschenöffnung in mm

Kategorie	Datenelement	Feldcode	Art	Inhalt	Definitionen
	Logbuch	LB	Char*1	J oder N	Bestätigung der Eintragungen im Schifflogbuch durch den Beobachter an Bord
	Funkmeldungen	HA	Char*1	J oder N	Bestätigung der vom Schiff gesendeten Funkmeldungen durch den Beobachter an Bord
	Name des Beobachters	ON	Char*30	Text	Name des Beobachters an Bord
	Freier Text	MS	Char*255	Text	Detail Tätigkeit; weitere Anmerkungen des Beobachters

([1]) Das Pluszeichen (+) muss nicht übermittelt werden; führende Nullen können weggelassen werden.“

5. In Nummer 35 erhält der Standard-Beobachterbogen folgende Fassung:

„Standard-Beobachterbogen

1.1. **Anhang II.M Angaben zum standardisierten Beobachterbericht**

Teil 1. A

Fischereifahrzeug — Informationen über Fangreisen und Beobachter

Angaben zum Fischereifahrzeug	
Schiffsname	
Internationales Rufzeichen	
Flaggenstaat	
IMO-Nummer des Schiffs	
Gesamtkapazität des Gefrierraums (m^3)	
Kapazität des Laderaums für Fischmehl (m^3)	
Kapazität anderer Laderäume (m^3)	

Angaben zur Fangreise	
Name des Fischereikapitäns	
Zielart	
Datum der Einfahrt in den Regelungsbereich (ENT)	
Datum der Ausfahrt aus dem Regelungsbereich (EXI)	
NAFO-Division(en)	
Andere angefahrene Gebiete	
Umladung	
Anlandehafen	

Angaben zu den Beobachtern	
Name des Beobachters	
Datum des Beginns der Beobachtung	
Datum des Endes der Beobachtung	
Datum des Berichts	

Anmerkungen

Teil 1.B

Informationen über Fanggeräte

Angaben zu den Schleppnetzen																				
Anzahl Fanggeräte	Art des Fanggeräts	Marke des Fanggeräts	Maschenöffnung (mm)												Vom Beobachter/ Inspektor/ Kapitän gemessen	Datum der Messung	Zubehör	Abstand der Gitterstäbe	Befestigungen (Bitte beschreiben)	Anmerkungen
			Flügel			Hauptteil			Verlängerungsstück			Steert								
			hoch	niedrig	Durchschnitt	hoch	niedrig	Durchschnitt	hoch	niedrig	Durchschnitt	hoch	niedrig	Durchschnitt						
1																				
2																				
3																				

Langleinenfänger											
Anzahl Fanggeräte	Art des Fanggeräts	Gesamtlänge	Haken			Größe der Haken	Tonnen	Anker	Material der Hauptleine	Material der Köderleine	Anmerkungen
			Anzahl	Durchschnittlicher Abstand (m)	Art der Haken		Mit Ja/Nein gekennzeichnet	Anzahl			
1											
2											
3											
…											

Teil 2.

Angaben zu Fängen und Aufwand je Fangeinsatz

Hol	Anzahl Fanggeräte	Beginn des Hols (1)						Ende des Hols (2)					
		NAFO Division	Breitengrad (dezimal)	Längengrad (dezimal)	Tiefe (m)	Zeit (UTC) (SSMM)	Datum (JJJJMMTT)	NAFO Division	Breitengrad (dezimal)	Längengrad (dezimal)	Tiefe (m)	Zeit (UTC) (SSMM)	Datum (JJJJMMTT)
1													
2													
3													
…													

(1) Datum des ersten Einsetzens des Fanggeräts ins Wasser.
(2) Datum der vollständigen Ausbringung des Fanggeräts.

Beginn des Einholens des Fanggeräts (1)						Ende des Einholens des Fanggeräts (2)						Dauer (3)	Art (FAO-3-Alpha-Code (4))	Zielarten (ja oder nein)	Aufmachung/Erzeugnis	Schätzungen des Beobachters				
NAFO Division	Breitengrad (dezimal)	Längengrad (dezimal)	Tiefe (m)	Zeit (UTC) (SSMM)	Datum (JJJJMMTT)	NAFO Division	Breitengrad (dezimal)	Längengrad (dezimal)	Tiefe (m)	Zeit (UTC) (SSMM)	Datum (JJJJMMTT)					Vom Beobachter verwendeter Umrechnungsfaktor	An Bord behalten (kg Lebendgewicht)	Zurückgeworfen (kg Lebendgewicht)	Untermaßig (kg Lebendgewicht)	Beobachtete Fangtätigkeit (J/N)

(1) Datum des Beginns des Einholens des Fanggeräts.
(2) Datum des vollständigen Einholens des Fanggeräts und der Verstauung an Bord.
(3) Dezimalstunden. Im Falle von Schleppnetzfischerei die Zeit vom Ende des Aussetzens bis zum Beginn des Einholens des Fanggeräts. In allen anderen Fällen die Zeit vom Beginn des Aussetzens des Fanggeräts bis zum Ende des Einholens des Fanggeräts.
(4) Einschließlich der Indikatoren für gefährdete marine Ökosysteme.

Fischereilogbuch			Produktionslogbuch	Mögliche Nichteinhaltung der CEM (ja/nein)	Angaben zur möglichen Nichteinhaltung der Vorschriften	Anmerkungen
Verwendeter Umrechnungsfaktor	An Bord behalten (kg Lebendgewicht)	Zurückgeworfen (kg Lebendgewicht)	An Bord behalten (kg)			

Teil 3.

Feststellungen bei der Fangreise

Feststellungen	J/N	Informationen
Jede Behinderung, Einschüchterung, Einmischung oder sonstige Hinderung des Beobachters an der Wahrnehmung seiner Aufgaben.		
Zusammenfassung der möglichen Nichteinhaltung der CEM (bitte Referenzen angeben)		
Funktionsweise des Satellitenüberwachungsgeräts (alle Unterbrechungen, Beeinträchtigungen und Störungen melden)		
Umladungen (alle melden)		
Inspektionen auf See (Daten, Uhrzeiten und sonstige Feststellungen melden)		
Sonstige Feststellungen		

Teil 4.

Aufwands- und Fangdaten ([1])

4A. **Aufwand**

Zusammenfassende Tabelle									
NAFO-Division	Art des Fanggeräts	Zielart (*)	Datum		Anzahl Hols	Tiefe (m)		Fangstunden (**)	Fangtage (***)
			Beginn	Ende		Minimum	Maximum		

(*) Gemäß Artikel 5.2 der CEM.

(**) Im Falle von Schleppnetzfischerei ist die Fangzeit die Zeit vom Ende des Aussetzens bis zum Beginn des Einholens des Fanggeräts. In allen anderen Fällen ist die Fangzeit die Zeit vom Beginn des Aussetzens des Fanggeräts bis zum Ende des Einholens des Fanggeräts. Gesamtdauer der Hols für alle Hols in der aufgeführten Division, aufgeschlüsselt nach Fanggerät und Zielarten.

(***) Gemäß Artikel 1,6 der CEM.

([1]) Auf der Grundlage der Angaben in Teil 2.

Anmerkungen	
1	Zur Fischereitätigkeit je Division
2	Zur Datenübermittlung
3	Zur Maschenöffnung
4	Sonstiges

4B. **Fänge**

Zusammenfassung Fangreise (Fänge nach Division und Art)

		Schätzungen des Beobachters			Im Fischereilogbuch eingetragen		
Art (FAO-3-Alpha-Code)	**Division**	**An Bord behalten (kg Lebendgewicht)**	**Zurückgeworfen (kg Lebendgewicht)**	**Insgesamt (kg Lebendgewicht)**	**An Bord behalten (kg Lebendgewicht)**	**Zurückgeworfen (kg Lebendgewicht)**	**Insgesamt (kg Lebendgewicht)**
Insgesamt							

Anmerkungen	
1	Zur Zusammensetzung der Fänge und Größe der Fische
2	Zu Abweichungen von den Angaben im Fischereilogbuch
3	Zu Rückwürfen
4	Sonstiges

4C. **Überprüfungen des durchschnittlichen Stückgewichts**

Datum	**Anzahl der beprobten Einheiten**	**Art**	**Aufmachung/Erzeugnis**	**Durchschnittliches Produktgewicht pro Einheit (kg)**	**Etikettiertes Gewicht der Einheit (kg)**

4D. **Überprüfung der Kennzeichnung**

Datum	Anzahl der überprüften Einheiten	Anzahl der Einheiten mit potenziell nicht konformer Kennzeichnung	Beschreibung der potenziellen nicht konformen Kennzeichnung

Teil 5.

Daten zu jedem gefangenen Grönlandhai per Hol [2]

Nr. des Hols	Anzahl der Grönlandhaie im Hol insgesamt	Anzahl Haie	Geschätztes Gewicht (kg Lebendgewicht)	Gesamtlänge (cm, von der Spitze der Schnauze bis zur Spitze der Schwanzflosse)	Länge gemessen (M) oder geschätzt (E)?	Gabellänge (cm)	Gabellänge gemessen (M) oder geschätzt (E)?	Geschlecht und Reifegrad [1]	Fangdisposition [2]	Foto J/N	Anmerkungen (soweit möglich in Englisch)

[1] JM: Jungtier männlich, AM: erwachsenes Tier, männlich, M: männliches Tier, Reife unbekannt, F: weibliches Tier, U: Geschlecht und Reife unbekannt.

[2] Geben Sie mindestens je nach Fall eine der folgenden Fangdispositionen an: A: lebend, D: tot, UI: unverletzt, I: verletzt, M: moribund, U: unbekannt.

[2] Die Datenerhebung über Grönlandhaie wird durchgeführt, um die Schädigung der beprobten Tiere so gering wie möglich zu halten.

Teil 6.

Häufigkeit der Größen ([3])

Jahr					
Monat					
Tag					
Anzahl Fanggeräte					
Nr. des Hols					
FAO-3-Alpha-Artencode					
Fanggewicht (kg Lebendgewicht)					
Probenart (Rückwurf, an Bord behalten, gemischt)					

Probengewicht (kg Lebendgewicht)					
Mindestgröße					
Höchstgröße					
Geschlecht					
Gesamtzahl der Proben (n=)					
Mess- Standard (TL, SL, FL usw.)					
Art der Messung					
Einheit (mm oder cm)					
Anmerkungen					

Größe zwischen	**Anzahl**	**Anzahl**	**Anzahl**	**Anzahl**	**Anzahl**
9,5-9,99					
10,0-10,49					
10,5-10,99					
11,0-11,49					
11,5-11,99					
12,0-12,49					

([3]) Auszufüllen auf der Grundlage von Anweisungen für die Erhebung wissenschaftlicher Daten.

12,5-12,99					
…					
…					
…					
97,0-97,49					
97,5-97,99					
98,0-98,49					
98,5-98,99					
99,0-99,49					
99,5-99,99					
100,0-100,49					
…“					

6. Unter Nummer 36

a) erhält der Titel folgende Fassung:

„Täglich vom Beobachter gemäß Anhang II.G der CEM übermittelter Bericht, genannt in Artikel 27 Absatz 11 Buchstabe b“;

b) die Tabelle zum Format des Beobachterberichts erhält folgende Fassung:

„1.2. **Beobachterbericht**

Datenelement	Code	Obligatorisch/ Fakultativ	Feldanforderungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemdetail; Beginn der Aufzeichnung
Anschrift	AD	M	Detail Meldung; Bestimmung, ‚XNW‘ für NAFO
Sequenznummer	SQ	M	Detail Meldung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr
Art der Meldung	TM	M	Detail Meldung; ‚OBR‘ für die Meldung Beobachterbericht
Rufzeichen	RC	M	Detail Schiffsregistrierung; internationales Rufzeichen des Schiffs
Fanggeräte	GE	M ([1])	Detail Tätigkeit; FAO-Code für Fanggeräte
Zielart	DS	M ([1])	Detail Tätigkeit; FAO-Artencode für jede Zielart seit dem letzten OBR-Bericht
Maschenöffnung	ME	M ([1])	Detail Tätigkeit; durchschnittliche Maschenöffnung in mm
Bereich	RA	M	Detail Tätigkeit; NAFO-Division
Tägliche Fangmengen Arten Lebendgewicht	CA	M M	Detail Tätigkeit; Fänge an Bord nach Arten und Divisionen seit der letzten OBR-Meldung in kg, gerundet auf die nächsten 100 kg. Eine Reihe von Feldpaaren aus Arten (FAO-3-Alpha-Codes) + Lebendgewicht in Kilogramm (bis 9 Ziffern) vorsehen, wobei jedes Feld durch ein Leerzeichen getrennt ist, z. B.

Datenelement	Code	Obligatorisch/ Fakultativ	Feldanforderungen
			//CA/ ArtLeerzeichenGewichtLeerzeichenArtLeerzeichenGewichtLeerzeichenArtLeerzeichenGewicht//
Rückwürfe Arten Lebendgewicht	RJ	M (1)	Detail Tätigkeit; Zurückgeworfene Fänge nach Arten und Divisionen seit der letzten OBR-Meldung in kg, gerundet auf die nächsten 100 kg. Eine Reihe von Feldpaaren aus Arten (FAO-3-Alpha-Codes) + Lebendgewicht in Kilogramm (bis 9 Ziffern) vorsehen, wobei jedes Feld durch ein Leerzeichen getrennt ist, z. B. //RJ/ ArtLeerzeichenGewichtLeerzeichenArtLeerzeichenGewichtLeerzeichenArtLeerzeichenGewicht//
Untermaßig (6) Arten Lebendgewicht	US	M (1)	Detail Tätigkeit; Untermaßige Fänge nach Arten und Divisionen seit der letzten OBR-Meldung in kg, gerundet auf die nächsten 100 kg. Eine Reihe von Feldpaaren aus Arten (FAO-3-Alpha-Codes) + Lebendgewicht in Kilogramm (bis 9 Ziffern) vorsehen, wobei jedes Feld durch ein Leerzeichen getrennt ist, z. B. //US/ ArtLeerzeichenGewichtLeerzeichenArtLeerzeichenGewichtLeerzeichenArtLeerzeichenGewicht//
Logbuch	LB	M	Detail Tätigkeit; ‚Ja' oder ‚Nein' (2)
Funkmeldungen	HA	M	Detail Tätigkeit; ‚Ja' oder ‚Nein' (3)
Möglicher Verstoß	AF	M	Detail Tätigkeit; ‚Ja' oder ‚Nein' (4)
Name des Beobachters	ON	M	Detail Meldung; Name des Beobachters, der den Bericht unterzeichnet
Datum	DA	M	Detail Meldung; Datum der Übermittlung des Berichts
Freier Text	MS	O (5)	Detail Tätigkeit; weitere Anmerkungen des Beobachters
Uhrzeit	TI	M	Detail Meldung; Uhrzeit der Übermittlung des Berichts
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemdetail; Kennzeichnet Ende der Aufzeichnung

(1) Falls zutreffend.
(2) ‚Ja', wenn der Beobachter bestätigt, dass die Eintragungen im Logbuch gemäß den CEM vorgenommen wurden.
(3) ‚Ja', wenn der Beobachter bestätigt, dass die Berichte gemäß den Artikeln 13.12, 13.13. und 28.6 gemäß den CEM übermittelt wurden.
(4) ‚Ja', wenn der Beobachter eine mögliche Nichteinhaltung der CEM feststellt.
(5) Obligatorisch, wenn ‚LB' = ‚Nein' oder ‚HA' = ‚Nein' oder ‚AF' = ‚Ja'.
(6) Die im Feld US gemeldeten zurückgeworfenen untermaßigen Fänge sollten auch in die im Feld Rückwürfe (RJ) angegebenen Mengen einbezogen werden."

7. Nummer 46 wird gestrichen.